

BENUTZUNGSORDNUNG
für Sporthallen und Sportplätze,
für Mehrzweckhallen, Kulturelle Räume und Mensa
der Stadt Wiesloch und ihrer Stadtteile

1. Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- 1.1. Die vorliegende Benutzungsordnung hat Gültigkeit für folgende Räume und Plätze in der Stadt Wiesloch mit Frauenweiler, Baiertal und Schatthausen:
- Sporthallen, Turnhallen, Gymnastikhallen und sonstige für Sportaktivitäten zur Verfügung gestellten Räume
 - Mehrzweckhallen, Mehrzweckräume
 - Sportanlagen, Stadion und Sportplätze
 - Kulturhaus, Bürgerhaus Baiertal, Bürgerhaus Altwiesloch
 - Mensa
- 1.2. Hierbei handelt es sich um öffentliche Einrichtungen. Diese werden vorrangig den Schulen, Vereinen, sowie anderen gemeinnützigen Vereinigungen und Organisationen überlassen.
- 1.3. Darüber hinaus sind Veranstaltungen zugelassen, die dem Allgemeinwohl zugute kommen.
- 1.4. Bestandteil der Benutzungsordnung sind die Bestimmungen in der jeweiligen Anlage (Anlage 1: Mensa).
- 1.5. Die vorliegende Benutzungsordnung mit der entsprechenden Zusatzbestimmung in der Anlage ist für alle Nutzerinnen und Nutzer kommunaler Räume verbindlich.

2. Antragstellung und Genehmigung

- 2.1 Die Nutzung der gewünschten Räumlichkeiten ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin, im Vereinsbüro der Stadt Wiesloch, Fachgruppe 4.2 Gesellschaft, Sport, Vereinsbüro, eingegangen sein.

Kontaktdaten:

Stadt Wiesloch
Vereinsbüro (im Erdgeschoss, Zimmer 205)
Marktstr. 13,
69168 Wiesloch
Telefon 0 62 22 / 84 -313
Fax 0 62 22 / 84 -478
E-Mail: vereinsbuero@wiesloch.de

- 2.2 Antragsformulare sind im Vereinsbüro oder unter www.wiesloch.de erhältlich.
- 2.3 Nach Prüfung des Belegungsplanes wird eine schriftliche Genehmigung erteilt oder es wird eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt (Vermieterin) und der/dem Nutzungsberechtigten (Mieter/in) abgeschlossen.
- 2.4 Die erteilte Genehmigung oder die von beiden Vertragspartnern (Antragsteller/in – Stadt) unterschriebene Nutzungsvereinbarung berechtigen zur Nutzung der Räume entsprechend der Benutzungsordnung.

3. Nutzungsbedingungen und Ordnungsvorschriften

Belegungsplan - Zeitrahmen

- 3.1 Der zeitliche Rahmen für eine mögliche Nutzung ist je nach Einrichtungstyp unterschiedlich und in der entsprechenden Anlage geregelt.
- 3.2 Die Belegung ist nach Stunden zu berechnen. Hierbei wird mit 60 Minuten pro Belegungsstunde gerechnet. Sind Vor- oder Nachbereitungszeiten erforderlich, so sind auch diese Zeiten zu beantragen und werden nach Genehmigung ebenfalls im Belegungsplan eingetragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Gebührenordnung.
- 3.3 Der verbindliche Belegungsplan wird ausschließlich durch das Vereinsbüro der Stadt Wiesloch geführt. Änderungen der Belegung sind dort umgehend mitzuteilen.

Aufsichtspflicht und Verantwortung für die überlassenen Räume

- 3.4 Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrerin/Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter/in) durchgeführt werden. Ausnahmsweise können regelmäßig tätige und zuverlässige Übungsleiter/innen ab 16 Jahren eingesetzt werden.
- 3.5 Die Aufsichtsperson ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Räume und Nebenräume. Sie hat für das Öffnen und Schließen der Räume, sowie das korrekte Hinterlassen der Räume Sorge zu tragen.
- 3.6 Die Räume sind nach einer Veranstaltung sicher abzuschließen. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist dafür verantwortlich, dass auch während der Veranstaltung keine unbefugten Personen den Gebäudekomplex betreten. Vor dem Abschließen ist zu überprüfen, dass sich keine unbefugten Personen im Gebäude befinden.
- 3.7 Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht gestattet.

Hinterlassen der Räume, Umgang mit Beschädigungen

- 3.8 Die Räume sind besenrein zu hinterlassen. Tische sind abzuwischen. Küchenbereiche sind vollständig gereinigt zu hinterlassen. Tische, Stühle und andere Geräte sind aufzuräumen bzw. an die vorgesehene Position zu stellen. Bei der Veranstaltung angefallener Müll ist vom Veranstalter direkt nach der Veranstaltung zu entsorgen.
- 3.9 Wurden die Räume während der Veranstaltung beschädigt, oder sind Schäden aufgetreten, so ist dies umgehend im Vereinsbüro der Stadt Wiesloch zu melden.

Hausrecht

- 3.10 Das Hausrecht liegt bei der Stadt Wiesloch.
- 3.11 Die Hausmeister/innen der Stadt Wiesloch haben die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überwachen. Sie haben ein Weisungsrecht gegenüber allen Nutzer/innen. Bei Nichtbeachtung bzw. Verstößen gegen die Benutzungsordnung liegt es in ihrem Ermessen, einzelne Personen oder die gesamte Gruppe der Räume zu verweisen.
- 3.12 Beauftragte der Stadt haben während der Übungsstunden oder zu Veranstaltungen freien Eintritt.

Rauchverbot, Ausgabe von Speisen und Getränken

- 3.13 Rauchen ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 3.14 Die Ausgabe von hochprozentigem Alkohol ist nicht gestattet, das gleiche gilt für die Ausgabe von Mischgetränken aus hochprozentigem Alkohol.
- 3.15 Der Verkauf und die Verabreichung von Speisen und Getränken aller Art ist nur in den dafür genehmigten Veranstaltungen und den vorgesehenen Räumen gestattet. Die Stadt kann auch hier die Bewirtung einschränken oder dann verbieten, wenn es zu Unzuverlässigkeiten kommen sollte.
Sofern Alkohol gegen Entgelt abgegeben wird, ist beim Gewerbebüro der Stadt Wiesloch die erforderliche Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.

Kontaktdaten:

Stadt Wiesloch
Gewerbebüro (im Erdgeschoss, Zimmer 216)
Marktstr. 13
69168 Wiesloch
Telefon 0 62 22 / 84 -257
Fax 0 62 22 / 84 -470
E-Mail: gewerbebuero@wiesloch.de

Bestimmungen über erforderliche Erlaubnisse nach dem Gaststättengesetz bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt.

Sicherheit

- 3.16 Die Notausgänge sind freizuhalten.
- 3.17 Der Nutzer der Räume hat sich vor der Veranstaltung über die vorhandenen Notausgänge und Fluchtwege zu informieren.
- 3.18 Sicherheitsrelevante Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung sind vom Veranstalter zu beachten. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt beim Veranstalter, es liegt auch in seiner Verantwortung, sich im Vorfeld der Veranstaltung über die entsprechenden Bestimmungen zu informieren.
- 3.19 Bei Großveranstaltungen und Parties hat der Veranstalter für einen ausreichenden Sicherheitsdienst zu sorgen. Die Notwendigkeit ist im Einzelfall mit der Stadt Wiesloch zu klären.

Verstoß gegen die Benutzungsordnung

- 3.20 Verstößt eine Vereinigung (Abteilung, Gruppe u. ä.) gröblich oder wiederholt gegen diese Benutzungsordnung, so kann sie bis zu zwei Jahren von der Benutzung der städtischen Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.
Für den Ausschluss auf die Dauer bis zu höchstens drei Monaten ist der Oberbürgermeister zuständig, über einen weitergehenden Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.
- 3.21 Verstöße gegen die Benutzungsordnung können auch mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Nähere Bestimmungen dazu sind in der jeweiligen Anlage zur Benutzungsordnung geregelt.

4. Besondere Bestimmungen

- 4.1 Anschlüsse für Funk und Fernsehen hat die Veranstalterin/der Veranstalter über einen Fachbetrieb herzustellen.
- 4.2 Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz und dem Gesetz über den Schutz an Sonn- und Feiertagen sind vom Veranstalter zu beachten.
- 4.3 Bei größeren Veranstaltungen hat die Veranstalterin/der Veranstalter rechtzeitig für evtl. Verkehrsregelungen durch die Straßenverkehrsbehörde zu sorgen.

Kontaktdaten:

Stadt Wiesloch

Straßenverkehrsbehörde (im Erdgeschoss, Zimmer 208)

Marktstr. 13, (zuständig auch für Plakatierungen)

69168 Wiesloch

Telefon 0 62 22 / 84 -309

Fax 0 62 22 / 84 -467

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde@wiesloch.de

- 4.4 Anträge für Plakatierungen sind ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde erhältlich. Eine Plakatierung ist 10 Tage vor dem Aufhängen der Plakate zu beantragen und wird für maximal 4 Wochen genehmigt.
- 4.5 Weitere Auflagen können in jeweils erforderlichen Einzelgenehmigungen erteilt werden.
- 4.6 Die Schulleiterin/der Schulleiter, sowie Vorsitzende von Vereinen und Organisationen erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
- 4.7 Eine Ausfertigung der Benutzungsordnung ist im Gebäude, bei der Sportanlage, an geeigneter Stelle auszulegen.

5. Gebühren

- 5.1 Benutzungsentgelte und Nebenkosten werden im Gemeinderat beschlossen.
- 5.2 Die für die einzelnen Räume geltenden Gebühren befinden sich in der entsprechenden Anlage.
- 5.3 Genehmigte Veranstaltungen sind auch bei Ausfall gebührenpflichtig, sofern sie nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn im Vereinsbüro der Stadt Wiesloch abgemeldet wurden.

6. Haftung

- 6.1 Mit der Benutzung der Anlage unterwirft sich die Benutzerin/der Benutzer folgendem Haftungsausschluss der Stadt:
 - a) Die Vereinigung (Mieter/in) stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen/Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume bzw. Anlagen stehen.
 - b) Die Vereinigung (Mieter/in) verzichtet ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen

Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

- c) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB bleibt von den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Regelungen unberührt.
- d) Die Vereinigung (Mieter/in) haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswege durch die jeweilige Nutzung entstehen.
- e) Die Vereinigung (Mieter/in) hat eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die der Art und dem Umfang der Nutzung Rechnung trägt.
- f) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Geräte und Einrichtungen wird durch die zuständigen Dienststellen der Stadt regelmäßig überprüft.
- g) Die Stadt überlässt dem Verein/der Gruppe die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereinigung (Mieter/in) ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen; er/sie muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen nicht genutzt werden. Zur Vermeidung von Schadens- bzw. Haftpflichtfällen sind bei sportlichen Aktivitäten schlagempfindliche Stellen wie Glasfronten u. ä. durch Aufstellen von Matten oder durch andere geeignete Gegenstände zu sichern.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft; gleichzeitig verlieren alle bisher vorhandenen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Wiesloch, 31. Oktober 2009



Ursula Hänsch

Erste Bürgermeisterin